



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT



Fachdienst Recht, Ordnung, Ausländerangelegenheiten
- Untere Jagdbehörde -

Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25813 Husum



Allgemeinverfügung der Unteren Jagdbehörde hier: Feststellung der Notzeit gemäß § 18 LjagdG des Landes Schleswig-Holstein

Aufgrund des § 18 des Landesjagdgesetzes (LjagdG) in der Fassung vom 13. Oktober 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2024, GVOBI. S. 2, in Verbindung mit § 106 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) erlässt der Kreis Nordfriesland als Untere Jagdbehörde folgende Allgemeinverfügung:

Regelung:

Für das gesamte Gebiet des Kreises Nordfriesland wird mit sofortiger Wirkung die Notzeit festgestellt. Das Fütterungsverbot wird gem. § 18 Abs. 1 S. 2 vorübergehend aufgehoben.

Zulässige Futtermittel sind: Heu, Heulage Silo, Eicheln, Kastanien, Getreide, Rüben, heimisches Obst.

Einschränkung der Jagdausübung: Nach § 19 Abs. 1 Nr. 10 des BJG ist eine Jagdausübung auf Schalenwild in einem Umkreis von 200 m von Fütterungen verboten. Weitere Einschränkungen beruhen auf der Einhaltung der Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit. Die Einschränkung der Jagdausübung ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten. Die Durchführung von Treib- und Drückjagden sind nach den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit (§ 1 Abs. 3 BJG) nicht mehr zulässig.

Verstöße können mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Nichterfüllung des Abschussplanes aufgrund behördlich angeordneter Notzeit erfüllt nicht die Voraussetzung einer Ordnungswidrigkeit.

Inkrafttreten und Dauer: Diese Verfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung und bleibt bis zum Widerruf durch die Untere Jagdbehörde bestehen.

Sofortige Vollziehung: Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung:

Die aktuelle Wetterlage im Kreis Nordfriesland, geprägt durch langanhaltenden starken Frost und eine flächendeckend vereiste Schneedecke, macht es dem Wild (insbesondere dem Schalenwild) unmöglich, natürliche Äsung aufzunehmen. Ohne zusätzliche Fütterung ist das Überleben des Wildbestandes gefährdet, was eine Notzeit im Sinne des Gesetzes begründet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da das Zuwarten bis zur Rechtskraft der Verfügung (nach Ablauf einer Klagefrist) dem Schutzzweck – dem Erhalt des Wildbestandes und der Vermeidung von Qualen durch Verhungern – widersprechen würde. Das öffentliche Interesse am Tierschutz überwiegt hier dem privaten Interesse an einem Aufschub der Verpflichtungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum erhoben werden.

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Öffnungszeiten
Nach Terminabsprache

Kommunikationsverbindungen
Telefon: 04841 67-0
Telefax: 04841 67-457
E-Mail: info@nordfriesland.de
Internet: www.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN: DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC: NOLADE21NOS

Husum, den 9. Januar 2026

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Lutz Gleichmann